



Amt für Schule und
Weiterbildung

17.01.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Koppelberg

Telefon: 492-4033

Koppelberg@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 22.05.2015

Beratungsfolge

25.01.2022	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
08.02.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
09.02.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
09.02.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen gemäß Anlage 1.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass
 - die der Satzungsänderung zu Grunde liegende Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales rückwirkend ab dem 01.01.2021 gültig ist,
 - das bereits für das Jahr 2021 gezahlte Schulgeld, ggf. nebst Aufnahme- und Prüfungsgebühr, an die betroffenen Lehrgangsteilnehmenden erstattet wurde,
 - gem. Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 15.11.2021 für das Jahr 2021 eine Förderung i. H. v. 189.825,50 € erfolgt ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die haushaltstechnischen Umsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 bezüglich der Rückzahlungen bereits geleisteten Schulgeldes an die Lehrgangsteilnehmer/-innen erfolgten im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung in 2021.

Im Haushaltsplan 2022 ist anstelle des Schulgeldes der Lehrgangsteilnehmer/-innen die Förderung seitens des Landes NRW veranschlagt.

Begründung:

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der medizinisch-technischen Assistenz“ (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe) förderte das Land NRW u. a. die Ausbildung der Auszubildenden an der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (PTA-Fachschule) in Höhe von 70% des Schulgeldes. Ausgehend von einem monatlichen Schulgeld von 200,00 € ist aktuell gemäß § 13 Abs. 1 der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster“ von den Lehrgangsteilnehmenden eine monatliche Rate von 60,00 € zu zahlen, die verbleibenden 140,00 € wurden bislang wie vorgenannt durch das Land im Rahmen der Förderung gezahlt. Zusätzlich werden gemäß § 13 Abs. 3 der vorgenannten Satzung eine Anmeldegebühr von 100,00 € sowie gemäß § 13 Abs. 4 eine Prüfungsgebühr von 200,00 € erhoben, welche kein Bestandteil der Landesförderung sind.

Mit Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V C 3 – 0430 vom 19.04.2021, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes NRW am 19.05.2021, S. 261 wurde eine Änderung der Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie soll die vollständige Schulgeldfreiheit in NRW rückwirkend zum 01.01.2021 für die Schülerschaft der Gesundheitsfachberufe, also auch für die der PTA-Berufsfachschule Münster, eingeführt werden. Dieses Ziel wird durch die vollständige Übernahme des vollen Schulgeldes durch das Land NRW gemäß der oben genannten Förderrichtlinie erreicht.

Auf hiesigen Antrag vom 01.07.2021 wurde seitens der Bezirksregierung Münster mit Bescheid vom 15.11.2021 für das Jahr 2021 eine entsprechende Förderung in Höhe von 189.825,50 € bewilligt. Ab dem 01.01.2021 vereinnahmtes Schulgeld nebst Anmelde- und Prüfungsgebühren waren gemäß Ziffer 4.1.2 der Förderrichtlinie zurückzuerstatten.

Durch die veränderte Richtlinie des Ministeriums ergeben sich folgende Änderungen:

- die Möglichkeit, das bisher ortsübliche Schulgeld rückwirkend zum 01.01.2021 einmalig und pauschal um 4,5 % zu erhöhen (Nr. 4.1.3 der Förderrichtlinie).
- Die Möglichkeit, das Schulgeld jährlich, beginnend ab dem 01.01.2022, um weitere 1,5 % zu erhöhen (Nr. 4.1.3 der Förderrichtlinie). Die Anpassungen dienen dem Ausgleich von allgemeinen Kostensteigerungen.
- Es dürfen keine Zusatzgebühren (z. B. Prüfungsgebühren, Anmeldegebühren, Gebühren für Lernmaterial etc.) mehr erhoben werden (Nr. 4.1.2 der Förderrichtlinie).
Gemäß Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 15.11.2021 konnten die bisherigen Gebühren jedoch auf das monatliche Schulgeld umgelegt werden (12,50 € pro Monat). Die Umlage darf jedoch, auch in den Folgejahren, nicht wie das Schulgeld erhöht werden.

Mit der Umlegung der einmaligen Anmelde- und Prüfgebühren auf das monatliche Schulgeld und der genannten prozentualen Anhebungen ergibt sich für 2021 ein Schulgeld in Höhe von 221,50 €.

Die Höhe des monatlichen Schulgeldes beträgt somit:

- ab 01.01.2021: 209,00 € + 12,50 € = 221,50 €
- ab 01.01.2022: 212,14 € + 12,50 € = 224,64 €
- ab 01.01.2023: 215,32 € + 12,50 € = 227,82 €
- ab 01.01.2024: 218,55 € + 12,50 € = 231,05 €
- ...

Im Rahmen der Satzungsänderung wird das volle Schulgeld in § 13 Abs. 1 der Satzung weiterhin ausgewiesen. Die Ausweisung ist als Grundlage für die Landesförderung zwingend erforderlich. Die Befreiung, die sich durch die Förderung ergibt, wird über den neu eingefügten § 14a vorgenommen. Dies ist eine transparentere Darstellung als die bisherige Ausweisung des durch die Teilnehmenden zu zahlenden verbleibenden Restbetrages.

Durch die flexible Formulierung des § 14a werden künftige Änderungsbedarfe der Satzung vermieden, sofern eine erneute Änderung der Förderrichtlinie mit Blick auf die Förderhöhe erfolgt oder die Förderung entfällt.

Die Erhebung von Anmelde- und Prüfungsgebühren entfällt rückwirkend ab dem 01.01.2021 (Fälligkeitsdatum) durch Streichung des § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 3 und 4 der Satzung.

In Vertretung
gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

- Anlage 1 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 22.05.2015
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster (Neufassung)
- Anlage 4 Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe